

BEKANNTGABE

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur, Kirchstraße 45, 56410 Montabaur, gibt als zuständige Wasserbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser - wie nachfolgend aufgeführt -

Fassungsart / Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	m³/a
Brunnen / Schaefer Kalkwerk 1	303 122 831	Oberneisen	13	38	4.000.000
Brunnen / Schaefer Kalkwerk 2a	303 122 942	Oberneisen	13	38	
Brunnen / Schaefer Kalkwerk 2b	303 000 236	Oberneisen	13	38	

durch den Antragsteller, die Fa. SCHAEFER KALK GmbH & Co. KG, Louise-Seher-Str. 6, 65582 Diez, Az. 333-GE-141-00455/1999, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Kriterien gem. Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Montabaur, den 21.02.2025

Im Auftrag

gez.

Helmut Grün